

DR. OTTO KÜHN (1894—1962)

zugleich ein Stück Eingliederungsgeschichte

*Von Adalbert Langer*

Im Dezember 1982 waren es zwanzig Jahre, seit wir ihn begraben haben, und zugleich rund fünfunddreißig Jahre, seit dieser Mann von Format und sudetendeutscher Eigenart für eine gesunde Eingliederung der heimatvertriebenen Juristen Wesentliches geleistet hat. Dessen zu gedenken, schulden wir auch unserer Zeitgeschichte.

Der Kaufmannssohn aus Sebastiansberg auf der böhmischen Seite des Erzgebirges hatte nach dem Gymnasium in Komotau 1913 in Prag mit dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften begonnen, als er zunächst bei seinen heimatlichen „Zwei- undneunzigern“ seinen Kriegsdienst zu leisten hatte, zuletzt als Oberleutnant. Seine Fähigkeit, richtig zu sehen und rasch zu handeln, bewies er schon dabei: Mit seinem Zug steht er unter Artilleriebeschuß. Eine Salve geht knapp vor ihnen nieder. „Auf, auf, marsch, marsch!“ in die soeben geschlagenen Granatlöcher. Dorthin geht gewiß die nächste Salve nicht. Sie ging in die soeben verlassene Stellung seines Zuges. Kleine Silberne<sup>1</sup>.

Nach seinem Studienabschluß 1920 führte ihn seine Neigung und Eignung, mit ordnender Hand zu helfen, zum Anwaltsberuf. Er ließ sich in Komotau nieder, blieb aber seiner Gebirgsheimat nicht nur als Wanderer mit seinem wachen Sinn für Natur und Naturwissenschaft weiter verbunden. Gern erinnerte er sich an manche Landgemeinde, der er durch einen klugen Rat die in die Kriegsanzleihe gesteckten Gelder retten konnte. Als Mitglied des später in der Sudetendeutschen Partei aufgegangenen Bundes der Landwirte politisch tätig, war er schließlich Vize-Bürgermeister der Stadt Komotau. Seine gerade und gerechte Art war dabei nicht allgemein willkommen und ein Zeichen dafür war, daß er 1940, obwohl nur a. v. H.<sup>2</sup>, zum Wehrdienst eingezogen wurde.

Die Vertreibung brachte ihn mit seiner Frau und seinen drei Töchtern nach Württemberg, von wo nach der Familienüberlieferung seine Vorfahren einmal ausgewandert waren. Auch hier war er gleich zur Stelle, wenn es zu ordnen und zu helfen galt, zunächst an seinem neuen Wohnsitz Stuttgart beim Caritas-Verband, dessen Flüchtlingshilfe einen eigenen Arbeitskreis heimatvertriebener Juristen gebildet hatte.

Zunächst galt es, einen Überblick über die Bedarfs- und die nicht überall gleich beurteilte Rechtslage zu finden. Dann konnte der Caritas-Verband alle Ministerien

<sup>1</sup> Tapferkeitsmedaille, etwa gleich dem E. K. II.

<sup>2</sup> Arbeitsverwendungsfähig (in der) Heimat, also nicht im eigentlichen Sinne kriegsverwendungsfähig (k. v.).

zu einem Gespräch mit den heimatvertriebenen Juristen einladen. Dabei war am 10. April 1947 neben einem Bevollmächtigten des Ministeriums für politische Befreiung nur das Justizministerium vertreten, aber durch den Justizminister Dr. Josef Beyerle persönlich. Dieser hatte bereits erste Hilfe geleistet, indem er in den Monaten September bis Dezember 1946 einen den Erfordernissen der Großen Staatsprüfung entsprechenden, aber auf das Strafrecht beschränkten Lehrgang mit Abschlußprüfung geboten hatte. Von den dreißig Teilnehmern, darunter zweiundzwanzig Sudetendeutschen, bestanden sechsundzwanzig. Sie wurden zunächst als juristische Hilfsarbeiter oder Amtsanwälte angestellt. Inzwischen hatte sich die Zahl der heimatvertriebenen Juristen erheblich erhöht<sup>3</sup>.

Dr. Kühn vermochte nun durch seinen wohlbedachten Bericht und dessen Begründung das volle Verständnis und Vertrauen des Ministers zu gewinnen. Dieser stellte in seinem Ministerium bestehende Bedenken zurück und nahm die Betreuung der heimatvertriebenen Juristen in sein Haus. Zu dem Zweck wurde eine eigene Hilfsstelle des Ministeriums errichtet und zu deren Leiter Dr. Kühn bestellt, der zugleich auch noch anderweitig im Justizdienst beschäftigt wurde. Fast vollkommen seinem Vorschlag folgend, wurde den einheimischen Juristen im Amtsblatt „empfohlen, um die Verbesserung des schweren Loses der Flüchtlingsjuristen kollegial besorgt zu sein...“<sup>4</sup>.

Dr. Kühn begnügte sich nicht damit, die Bedürftigen zu registrieren und über die Lage durch wiederholte Rundschreiben und Zusammenkünfte zu unterrichten. Mit Umsicht und Freude ging er daran, für jeden einzelnen einen Weg zu finden und ihn dabei zu fördern — trotz aller eigenen Not, schon allein von der Ernährungslage her. Unvergeßlich ist sein Stoßseufzer: „Ideen hätte ich genug, nur keine Kalorien.“

Neben der Teilnahme an den laufenden Referendarlehrgängen und dergleichen wurden von der Hilfsstelle in eigenen rechtsvergleichenden Lehrgängen Verschiedenheit und Verwandtschaft des heimatlichen österreichischen Rechts dem deutschen gegenüber herausgearbeitet, zu einem guten Teil mit einheimischen Vortragenden, zu denen das darauffolgende Fragespiel oft erste Brücken schlug.

Die volle Eingliederung in den alten Beruf bereitete bei den Rechtsanwälten weniger Schwierigkeiten. Durch Beschluß des Staatsministeriums vom 20. April 1947 wurden sie ohne die sonst geforderte neuerliche Prüfung zugelassen — unter Widerspruch der Anwaltskammer.

Am Justizdienst schien manchem hinderlich, daß § 2 Gerichtsverfassungsgesetz eine im Gebiet des Deutschen Reiches abgelegte Große Staatsprüfung verlangte. Die hatten nur die Schlesier, und im Sudetenland war 1938/39 ebenso wie im restlichen Böhmen und Mähren die dort nach dem fortgeltenden österreichischen Recht

<sup>3</sup> Bis 10. 4. 1947 in Nord-Württemberg insgesamt 71 aus dem Sudetenland, der Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bessarabien, unter 18 Richtern 14 Sudetendeutsche, unter 17 Rechtsanwälten deren 15, nur sudetendeutsch 1 Notar, 8 Verwaltungsjuristen, 2 Finanzjuristen, unter 17 Wirtschaftsjuristen 16 Sudetendeutsche, unter 4 Gerichtsassessoren deren 3.

<sup>4</sup> Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend eine Hilfsstelle für heimatvertriebene Juristen vom 12. 5. 1947, Amtsblatt S. 61.

erworbene Richteramtsbefähigung allgemein auf das Reichsgebiet ausgedehnt worden. Anderen volksdeutschen Juristen konnte sie durch Verwaltungsakt verliehen werden.

Nachdem zahlreiche Bedenken bereinigt worden waren, blieb nur noch dieses bestehen und wurde in der Fachpresse vertreten<sup>5</sup>. Demgemäß beharrte man zunächst im Justizministerium auf einer im Aufnahmeland abzulegenden eigenen Großen Staatsprüfung<sup>6</sup>.

Aufschlußreich für das damalige Wissen vom deutschen Osten ist, daß eigens die Kenntnis der deutschen Sprache nachgewiesen werden sollte. Ebenso ist es aufschlußreich, wenn etwa ein Oberlandesgerichtsrat, der als Expedient in einer Textilfabrik untergekommen war, als „arbeitsmäßig untergebracht“ abgetan wurde, ebenso ein Rechtsanwalt in der Würde eines Gefängnisaufsehers. Auch das ist Geschichte und soll zeigen, womit Dr. Kühn zu kämpfen hatte.

Verständlich war dagegen die offen ausgesprochene Sorge um die einheimischen Angehörigen des Justizdienstes, die, durch die Entnazifizierung um ihre Stellen gebracht, auf ihre Wiedereinstellung warteten. Den Rechtsanwälten war von Dr. Kühn auf ihre ähnlich gearteten Einwände geantwortet worden, daß ja der Zustrom der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge zugleich den Umfang der Rechtssuchenden vergrößere. Das hatte der Justizminister unter seinen Anmerkungen festgehalten und strebte nun seinerseits eine entsprechende Erhöhung der Planstellen im Justizdienst an. Nur ließ sich der Finanzminister nicht dafür gewinnen.

Der hochangesehene Politiker Beyerle war mit seiner sachgerechten Großherzigkeit damals geradezu eine Ausnahme. Das entsprach der ihm eigenen Rechtlichkeit und Festigkeit<sup>7</sup>. Dazu wußte er als Katholik und seit 1919 Vorsitzender der Zentrumspartei, was es heißt, Minderheit zu sein. Das waren die Katholiken in Württemberg, bis sich das Zahlenverhältnis durch den Zustrom der Vertriebenen verschob. Überdies entstammte er väterlicherseits einer bis 1802/03 freien Reichsstadt und aus seiner Familie waren viele in Österreich zu Rang und Ansehen gelangt<sup>8</sup>. So gab schon die Familiengeschichte den Herkunftsländern der Heimatvertriebenen gegenüber ein weiteres Wissen und einen weiteren Blick als sonst üblich. Als ihm einmal zum Beweis der Verwandtschaft zwischen dem österreichischen und deut-

<sup>5</sup> Neidhard, Hans: Ostflüchtlinge und Befähigung zum Richteramt. Deutsche Rechtszeitschrift (1947) 180 f. Sprach- und Rechtskenntnisse sollten von neuem geprüft werden, dann gegf. durch Verwaltungsakt die Richteramtsbefähigung neu verliehen oder die bereits verliehene wieder entzogen werden.

<sup>6</sup> Soweit bekannt ist, unterzogen sich dieser ein Rechtsanwalt aus Siebenbürgen und ein Rechtslehrer aus Prag. Dieser wurde bald Landrat, dann im Innenministerium verwendet und schließlich Verwaltungsgerichtspräsident.

<sup>7</sup> G o t t o, Klaus (Hrsg.): Josef Beyerle. Beispiel eines christlichen Politikers. 1981 (Forschungsberichte der Konrad-Adenauer-Stiftung 15).

<sup>8</sup> L a n g e r, Adalbert: Die Herkunft des Bischofs von Linz Joseph Anton Gall. Neues Archiv für die Geschichte der Diözese Linz 2 (1982/83) Heft 1, S. 40 f.

Einzelangaben des Verfassers beruhen weithin auf Gesprächen mit Dr. Kühn und anderen Beteiligten in der damaligen Zeit, sowie Presseberichten, ferner auf Akteneinsicht beim Justizministerium Stuttgart und hier erteilten mündlichen Auskünften. Für diese wird Herrn lt. Min.-Rat Dr. Rößlein herzlich gedankt.

schen Recht aufgezählt wurde, wie viele österreichische Rechtsgelehrte auf Lehrstühle ins Reich berufen worden waren, ergänzte er: „... und Strohal in Leipzig“.

In dem damaligen Länderrat war das Justizministerium Württemberg/Baden für die Eingliederung der heimatvertriebenen Juristen „federführend“ und umso wichtiger der dafür von ihm auszuarbeitende Gesetzesentwurf. Dabei gingen die Mitarbeiter des Ministers allein von den oben genannten Bedenken aus und wollten über die bereits gesetzlich gegebene Richteramtsbefähigung hinaus eine eigene nochmalige Prüfung verlangt sehen. Dr. Kühn war übergangen worden und erfuhr davon von Kollegen in München. Sie waren ihrerseits vom dortigen Justizministerium aufmerksam gemacht worden, das einem Entzug wohl erworbener Rechte nicht zustimmen wollte.

Dr. Kühn wandte sich sofort an den Justizminister Dr. Beyerle persönlich mit dem Erfolg, daß dieser den Entwurf seines Hauses an den Länderrat nicht weiterreichte und der Hilfsstelle Gelegenheit gab, die betroffenen Juristen anzuhören und einen eigenen Entwurf auszuarbeiten.

Von Dr. Kühn vorbereitet, wurde er am 13. Dezember 1947 durchgesprochen und dann zur Grundlage des w.-b. Gesetzes Nr. 929 vom 2. Juni 1948 über die Richteramtsbefähigung umgesiedelter und heimatvertriebener Juristen, Amtsblatt des W.-B. Justizministeriums 1948, S. 91 f.

Die 1938/39 anerkannte Richteramtsbefähigung wurde ausdrücklich bestätigt. Die Auslese der Bewerber zur Übernahme in den Justizdienst wurde einer Kommission übertragen, der ein Heimatvertriebener anzugehören hatte. Diese hatte vorzugsweise aufgrund der in dem vorangehenden Vorbereitungsdienst gefertigten praktischen Arbeiten das allgemeine juristische Verständnis besonders zu prüfen, sowie die Kenntnisse des Bewerbers auf dem Gebiet, auf dem er nach dem Bedarf der Justizverwaltung in erster Linie verwendet werden sollte. Das war das Strafrecht und das deutsche Strafrecht war im Sudetenland bereits nach dem Anschluß eingeführt worden, also nichts Neues. Bei der unverzichtbaren Eignungsauslese war es also gelungen, daß der Bewährung in der Praxis der Vorzug vor umfangreichen Prüfungen gegeben wurde. Für die übrigen Südostdeutschen aus Herkunftsländern, in denen kein deutsches Recht galt, war die Anerkennung durch Verwaltungsakt aufgrund einer vereinfachten Prüfung vorgesehen.

Die zunächst so vorsichtigen Ministerialbeamten wurden mit der Zeit wohlwollende Vorgesetzte und die Leistungen der erst mit Mißtrauen begrüßten Flüchtlinge wurden durch Beförderungen anerkannt.

Dr. Kühn, seit 13. November 1947 wieder Rechtsanwalt, hatte zusätzlich in der Abteilung für Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts des Justizministeriums einen Sonderauftrag erhalten und vertrat die Heimatvertriebenen im Vorstand der Rechtsanwaltskammer.

Mag dieser Vertrauensbeweis oder sein Erfolg mit der Hilfsstelle der Grund gewesen sein, jedenfalls machte sich jemand die Mühe, in seiner Heimat nachzuforschen und in den Akten der früheren Kreisleitung einen Fragebogen ausfindig zu machen, in dem er als Ortsgruppenschulungsleiter erschien. Wegen des Verdachtes der Fragebogenfälschung wurde er am 27. Januar 1948 vom CIC verhaftet.

Etwas darf hier nicht übergangen werden: Der Justizminister machte nicht nur

durch ein persönliches Schreiben den Caritasverband auf den nunmehrigen besonderen Fürsorgefall aufmerksam. Eine einheimische Rechtsanwältin und Landtagsabgeordnete antwortete auf die Nachricht von der Verhaftung mit einem Scheck für seine Familie und der Zusage weiterer Hilfe. Auch das gab es.

In dem folgenden Verfahren wurden die beigezogenen Belastungs- zu Entlastungszeugen. Der bei der Kreisleitung gefundene Fragebogen stammte nicht von ihm, sondern von seiner Sekretärin, die übertrieben hatte, um ihm, damals bereits zur Wehrmacht eingezogen, zu seiner Familie und seinem Beruf zurückzuhelfen. Auch der mit der Anzeige verbundene Vorwurf des Antisemitismus wurde widerlegt. Kühn hatte auch jüdische Klienten gehabt und war ihnen nach dem Anschluß treu geblieben.

Seine Verwendung im Justizministerium wurde nun erweitert und — so schwer es ihm fiel — mußte er seinen Anwaltsberuf aufgeben und in ein Beamtenverhältnis übertreten. Der spätere Justizminister Dr. Reinhold Mayer hatte sich bei der Abfindung der jüdischen Ansprüche zu einer globalen Abfindung an die JRSO entschlossen und Dr. Kühn mit der Vorbereitung des dann am 29. November 1951 abgeschlossenen Vertrages über 10 000 000 DM und dessen Abwicklung betraut.

Als er am 28. Februar 1961 als Regierungsdirektor mit dem Bundesverdienstkreuz erster Klasse in den Ruhestand trat, wurde ihm sein wesentlicher Anteil am Wiedergutmachungswerk bescheinigt, verbunden mit Sachkenntnis, Einfühlungsvermögen und Gerechtigkeitssinn.

Seinen Ruhestand konnte er leider nicht lang genießen. In tschechischer Haft von einem Kolbenschlag in der Lebergegend getroffen, erkrankte er an einem Leberleiden, dem er am 9. Dezember 1962 — 68 Jahre alt — erlag.

Wir danken ihm, daß es ihm gelang, Achtung und Vertrauen für uns alle zu gewinnen. Opferbereit diente er dem Nächsten und dem Recht.